

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GfK SYSTEM GMBH

1. Allgemeines

1.1 Für Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der GfK System GmbH (im folgenden "GfK" genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten weder ganz noch teilweise, auch wenn diese nicht ausdrücklich durch GfK widersprochen werden.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Nebenabreden und sonstige Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GfK.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Die Angebote von GfK sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch GfK zustande. Die Annahme des Auftrages bedarf einer Bonitätsprüfung. Sollte diese negativ ausfallen, behält GfK sich das Recht vor, den Auftrag abzulehnen. Mündliche Zusagen von Angestellten und Vertretern sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Ist eine Bestellung des Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, so können wir dies innerhalb von 4 Wochen annehmen.

3. Lieferung und Installation

3.1 GfK liefert das System / Systemkomponenten und installiert diese betriebsbereit beim Käufer, sofern dies im Vertrag beauftragt ist. Der Leistungsumfang bzw. die Konfiguration des Systems / der Systemkomponenten ergibt sich aus der Anlage zum Vertrag.

3.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb von Deutschland.

3.3 Fracht- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 Die Berechnung der Montage, Installation und Inbetriebnahme erfolgt, wenn im Vertrag nicht anders vereinbart ist, immer nach Aufwand unter Zugrundelegung des verwendeten Materials, der Arbeits- und Wegezeit sowie der Fahrtkosten zu den bei GfK üblichen Sätzen (zzgl. der jeweils bei Leistung gültigen Umsatzsteuer).

3.5 Sind im Vertrag für die Montage, Installation und Inbetriebnahme Pauschalpreise vereinbart, so beziehen sich diese Pauschalpreise grundsätzlich auf eine Montage, Installation und Inbetriebnahme an ein vorhandenes, betriebsberechtigtes und anschlussfähiges Leitungsnetz. Nicht enthalten sind die Lieferung und Montage des Leitungsnetzes einschließlich Anschlussdosen und Verteiler, die nach Aufmaß zu den bei GfK gültigen Listenpreisen berechnet werden. Ebenfalls nicht enthalten sind Mess- und Prüfarbeiten am vorhandenen Leitungsnetz.

3.6 Die im Lieferumfang auf PC-basierenden Lösungen / Applikationen, wie Call Center, CTI, Unified Messaging, Gebührenmanagement, etc. werden im Rahmen der Berechnungspauschale auf einen dafür geeigneten PC vorinstalliert und die Funktion geprüft. Individuelle Anpassungen, kundenbezogene Konfigurationen und dafür vorangegangene Beratungsleistungen stellt GfK unter Zugrundelegung des verwendeten Materials, der Arbeits- und Wegezeit sowie der Fahrtkosten zu den bei GfK üblichen Sätzen (zzgl. der jeweils bei Leistung gültigen Umsatzsteuer) gesondert in Rechnung.

3.7 Bei einer speicherprogrammierten Anlage werden Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges der Anlage sowie vom Käufer gewünschte Änderungen der Benutzerdaten zu den bei GfK gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.

3.8 Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Lieferung und Installation in den gewöhnlichen Geschäftsräumen des Käufers.

3.9 Der Käufer verpflichtet sich, GfK bei der Installation der Anlage zu unterstützen, ihr Zugang zu den Geschäftsräumen und der Anlage des Käufers zu gewähren und Eigentum von GfK pfleglich zu behandeln. Er wird insbesondere den technischen Anforderungen entsprechende Betriebskraft, Wasser, Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung, Netzanschluss sowie für die Aufbewahrung und Installation der Anlage geeignete, trockene und verschleißbare Räume auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung stellen. Eventuell erforderliche

Hilfsmittel wie Leitern, Gerüste, Hebebühnen, etc. werden auf Kosten des Käufers bereitgestellt.

3.10 Erforderliche Anträge beim Netzbetreiber des Kunden oder sonstige erforderlichen Zulassungen werden durch den Kunden gestellt. Auf Wunsch berät GfK den Kunden über von ihm einzuholende Anträge bzw. Genehmigungen der Festnetzanbieter sowie sonstiger Dritter.

3.11 Verzögert sich die Installation durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so hat er die Kosten für Wartezeit und weitere erforderlich werdende Reisen des Installationsteams in angemessenem Umfang zu tragen.

3.12 GfK ist berechtigt, Dritte mit der Installation der Anlage zu beauftragen.

3.13 Der Käufer verpflichtet sich, das System / die Systemteile und sonstige von GfK erbrachten Lieferungen und Leistungen am Tage der Betriebsbereitschaft abzunehmen.

4. Lieferzeit

4.1 Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine und –fristen bedarf immer der Schriftform. Eine vereinbarte Lieferfrist, die mit der vollständigen Übereinstimmung der Vertragspartner, frühestens aber mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der GfK beginnt, wird bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse angemessen verlängert, wenn diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Anlage von erheblichem Einfluss sind.

4.2 Unvorhersehbare Ereignisse wie Krieg, Naturkatastrophen, Versandsperrungen oder sonstige behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe oder andere von GfK nicht zu vertretende Fabrikationsunterbrechungen entbinden GfK für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Laufende Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang. Dauern die störenden Ereignisse länger als 6 Monate, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche des Käufers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

4.3 Wird die Lieferung und Installation aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so ist GfK berechtigt, die Anlage auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

4.4 GfK ist zu Teillieferungen in angemessenem Umfang berechtigt.

4.5 Verweigert der Käufer die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung, so kann GfK unbeschadet des Anspruches auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Der wahlweise Anspruch der GfK auf Erfüllung bleibt unberührt.

4.6 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Käufer über:

- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, so-

weit

vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

4.7 Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5. Preise

5.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 GfK ist berechtigt, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Rücktrittsrecht.

6. Zahlungen

6.1 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

6.2 GfK ist berechtigt, von dem Kaufpreis einschließlich Montagepreis

- 1/3 nach erfolgter Auftragsbestätigung zu fordern,
- 1/3 bei Beginn von Einrichtungsarbeiten bzw. bei Versandbereitschaft zu verlangen,
- Der Rest ist unverzüglich nach Rechnungseingang zu zahlen.

6.3 Der Kaufpreis wird abweichend von Ziffer 6.1 sofort fällig, wenn der Käufer gegenüber GfK mit anderen Forderungen in schuldhaften Zahlungsverzug gerät oder wenn GfK eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers durch Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, Wechselprozesses, einer Klageerhebung usw. bekannt wird. Im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Käufers ist GfK darüber hinaus berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch den Käufer nicht erbracht, so kann GfK von dem Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt GfK ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist GfK, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Käufer, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt GfK ausdrücklich vorbehalten.

6.5 Die Zahlung mit Wechseln und Akkreditiven bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. In jedem Falle werden Wechsel und Schecks nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen. Zahlungen des Käufers gelten erst als erfolgt, wenn GfK endgültig über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

6.6 Die Zurückbehaltung von Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt sind oder von GfK nicht anerkannt werden, ist unzulässig.

7. Gewährleistung

7.1 GfK leistet Gewähr, dass das System nicht mit Mängeln behaftet ist.

7.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, sie beginnt mit dem Tag der Installation der Anlage. Für Verschleißteile und für wesentliche Fremderzeugnisse gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7.3 Bei Mängeln der Anlage beschränken sich die Verpflichtungen von GfK nach ihrer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu hat der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Käufer übernimmt die Kosten der Versendung der Anlage zu GfK. GfK übernimmt alle übrigen Transportkosten sowie die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung angefallenen Material- und Arbeitskosten, sofern und soweit ein durch den Käufer gerügter Mangel tatsächlich besteht. Darüber hinaus gilt § 476 a Satz 2 BGB. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von GfK über. Für Nachbesserungsarbeiten und für Ersatzlieferungen läuft die ursprüngliche vertragliche Verjährungsfrist. Im Falle von Ersatzlieferungen beträgt die Verjährungsfrist jedoch mindestens 6 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs.

7.4 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von GfK auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihr gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten gerichtlich nicht durchsetzbar sind oder eine gerichtliche Inanspruchnahme unzumutbar ist.

7.5 Die Gewährleistung von GfK entfällt, falls die Beschaffenheit der Anlage durch unsachgemäße Installations- oder Mängelbeseitigungsversuche des Käufers oder Dritter an der Anlage beeinträchtigt wird. Darüber hinaus entfällt die Gewährleistung von GfK, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme und versteckte Mängel nicht innerhalb von 8 Tagen nach deren Kenntniserlangung bei GfK schriftlich angezeigt hat.

7.6 Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Käufer GfK alle hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

8. Haftung

8.1 GfK haftet bei einem von ihr zu vertretenden Personenschaden bis zu 2 Mio. EURO und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sache bis zu einem Betrag von 1 Mio. EURO je Schadenereignis.

8.2 Der Anbieter haftet auf Schadensersatz

- für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

8.3 Der Anbieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung (wie z.B. im Falle der Verpflichtung zur mangelfreier Leistung) der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit der Anbieter für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt.

8.4 Für die Verjährung gilt Ziffer 12.7 entsprechend.

8.5 Aus einer Garantieerklärung haftet der Anbieter nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen der Ziffer 8.3.

8.6 Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

8.7 Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie wegen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Informationsverlusts, entgangenen Gewinns, fehlerhafter Beratung oder Einsatzvorbereitung, Verlusts von Daten oder Softwaremängeln sind ausgeschlossen.

8.8 GfK haftet nicht für die Auswahl des Netzanbieters und der damit verbundenen Höhe der Gebühren.

8.9 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gilt Ziffer

8.1 - 8.4 entsprechend.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

9.1 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte an dem System, insbesondere an der darin enthaltenen Software, verbleiben bei GfK. GfK räumt dem Käufer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, die Software auf dem System, mit der sie geliefert wurde, zu nutzen. Der Käufer darf die Software an Dritte nur zusammen mit der gesamten von GfK gelieferten System weitergeben. Der Käufer verpflichtet sich, dem Dritten den Text dieser Ziffer 10 zur Verfügung zu stellen und ihm die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, die der Käufer selbst insoweit eingegangen ist. Das Nutzungsrecht des Käufers erlischt mit der Weitergabe der Software. Im Übrigen ist der Käufer zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder sonstigen Nutzung der Software nicht berechtigt.

9.2 An technischen Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Der Käufer ist nicht befugt, diese Unterlagen nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Sollte der Käufer gegen diese Verpflichtung verstoßen oder die Unterlagen auf sonstige Weise missbräuchlich verwenden, können wir sie zurückfordern.

10. Schutzrechte Dritter

10.1 GfK versichert, dass sie Inhaber aller im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Systems relevant werdenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte ist.

10.2 Sind gegen den Käufer Ansprüche gemäß Ziffer 10.1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, ist GfK berechtigt, auf ihre Kosten und in einem für den Käufer zumutbaren Umfang das Recht zur Weiterbenutzung der Anlage zu erwerben, Änderungen an der Anlage vorzunehmen oder die Anlage auszutauschen.

10.3 GfK stellt den Käufer von allen Kosten, Ausgleichszahlungen und rechtskräftigen Schadensersatzforderungen frei, die Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten zugesprochen werden, sofern der Käufer die Anlage vertragsgemäß benutzt hat. Voraussetzung für die Verpflichtung von GfK ist jedoch, dass der Käufer GfK unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung solcher Ansprüche benachrichtigt, es GfK ermöglicht, alle Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen eigenverantwortlich durchzuführen und GfK diesbezüglich in angemessener Weise unterstützt.

10.4 Die Daten des Kunden, die auch personenbezogen sein können, werden durch GfK gespeichert und für die manuelle oder automatisierte Bearbeitung des Antrages / Vertrages genutzt. Der Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten an Kreditinstitute, Banken und Sparkassen zu Refinanzierungszwecken stimmt der Kunde zu. Die Daten des Kunden werden von GfK vertraulich behandelt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von GfK bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die GfK zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird GfK auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

11.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

11.3. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an GfK ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an GfK ab, welcher der vom GfK in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

11.3.1 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer GfK die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

11.3.2 Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist GfK berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann GfK nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

11.4. Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden: Verarbeitung) erfolgt für GfK. Der Käufer verwahrt die Ware für GfK mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Ware gilt als Vorbehaltsware.

11.4.1 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht GfK gehörenden Gegenständen steht GfK Miteigentum an der neuen Ware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vermischten oder

verbundenen (im Folgenden: verarbeiteten) Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der neuen Ware erwirbt, sind sich GfK und Käufer darüber einig, dass der Käufer GfK Miteigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Ware im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

11.4.2 Für den Fall der Veräußerung der neuen Ware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an GfK ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von GfK in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der von GfK abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie der Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nr. 11.3.2. entsprechend.

11.4.3 Verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an GfK ab.

11.5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer GfK unverzüglich zu benachrichtigen.

11.6 Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GfK nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

11.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

11.8 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber GfK in Verzug, so kann GfK unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsware zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer GfK oder den Beauftragten von GfK sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Verlangt GfK die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz fände Anwendung.

11.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um GfK unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

11.10 Auf Verlangen von GfK ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsware angemessen zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an GfK abzutreten.

12. Sachmängel

12.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 4 entsprechen.

12.2 Für eine nur unerhebliche Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Ebenso sind Ansprüche wegen Sachmängeln ausgeschlossen soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung oder natürlichem Verschleiß beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind; hierzu gehört auch der Einsatz der Lieferungen und Leistungen in einer nicht vom Anbieter freigegebenen System- und Einsatzumgebung. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen beim Verkauf von Gebrauchsgütern.

12.3 Der Kunde hat etwaige Sachmängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und – Analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die

Auswirkungen der Störung. Er wird hierzu, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren des Anbieters nutzen. Ziffer 15.2 gilt entsprechend. Der Kunde hat darüber hinaus den Anbieter auch im Übrigen soweit erforderlich bei der Beseitigung von Störungen zu unterstützen.

12.4 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Anbieters entweder Mängelbeseitigung oder Neulieferung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl des Anbieters angemessen berücksichtigt. Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch den Anbieter führt nur zur Hemmung der Verjährung soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben. Soweit eine Nacherfüllung erfolgt, geht das Eigentum an den im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten Sachen mit dem Zeitpunkt des Austausches auf den Anbieter über.

12.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder nach Maßgabe von Ziffer 8 Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist aus; diese bemisst sich i.d.R. auf zwei Wochen ab Kenntnisnahme Möglichkeit vom Wahlrecht durch den Kunden.

12.6 Tritt der Kunde zurück, wird der Anbieter die Ware zurücknehmen und die vom Kunden geleistete Vergütung abzüglich des Wertes der dem Kunden gewährten Nutzungsmöglichkeiten zurückzahlen. Die Nutzungsmöglichkeiten werden grundsätzlich auf Grund einer degressiven Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren berechnet. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein längerer oder kürzerer Nutzungszeitraum zu Grunde zu legen ist.

12.7 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, soweit das Gesetz in § 438 Abs.1 Nr.2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, insbesondere seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.8 Der Kunde hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzliche Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, die sich daraus ergeben, dass er die geschuldete Leistung an einen anderen Ort, als den bei Vertragsschluss dem Anbieter benannten Einsatzort verbracht hat. Die Vorschrift des § 439 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

12.9 Die Vorschriften für den Rückgriff des Kunden gemäß der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

13. Export

13.1 Alle Lieferungen und Leistungen werden vom Anbieter unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWW/EG-Dual-Use-Verordnungen sowie der US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.

13.2 Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Zölle und, Gebühren und sonstigen Abgaben, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

13.3 Beabsichtigt der Kunde die (Wieder-)Ausfuhr, ist er verpflichtet die hierzu erforderlichen Genehmigungen, insbesondere der jeweiligen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er die Produkte exportiert. Er wird sich eigenständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren und die (Wieder-)Ausfuhr eigenverantwortlich abwickeln. Der Anbieter hat insoweit keinerlei Auskunfts-, Beratungs-, oder Mitwirkungspflicht.

13.4 Verletzt der Kunde bei der (Wieder-)Aus- bzw. Einfuhr in ein anderes Land die für eine solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wird der Anbieter deshalb von dem Ausfuhr- oder Einfuhrland oder einem Transitstaat auf Grund der dortigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Kunde den Anbieter von allen insoweit entstehenden finanziellen Verpflichtungen freizustellen und ist dem Anbieter darüber hinaus für den aus der bestimmungswidrig erfolgten (Wieder-)Aus- bzw. Einfuhr entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

14. Pauschalisierter Schadenersatz bei Annahmeverweigerung

14.1 Befindet sich der Käufer mit der Abnahme der von ihm bestellten Leistungen in Verzug und setzt die GfK ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme unserer Leistungen, so kann die GfK nach Ablauf dieser Frist nach unserer Wahl anstatt Vertragserfüllung eine Schadenspauschale verlangen, die sich auf 20 % des Auftragswertes beläuft. Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer bzw. ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Diese Regelungen über die pauschale Berechnung des Schadens gelten auch, wenn im Falle der Insolvenz des Käufers der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag nicht zu erfüllen.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden.

15.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen immer der Schriftform.

15.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Installationsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.4 Der Anbieter und der Kunde sind verpflichtet über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung des zwischen dem Anbieter und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

15.5 Dem Anbieter und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder der Anbieter, noch der Kunde daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

15.6 Die vertraglichen Beziehungen zwischen GfK und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Wirksamkeit

16.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten im Sinne des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird als Gerichtsstand - unbeschadet unseres Rechtes, Klage an jedem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu erheben - unser Firmensitz vereinbart. GfK kann den Käufer jedoch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen.

16.2 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

16.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.